

Checkliste/Kommentar - Befähigung zum Gewerbe Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO)

Stand 05/2014

(Anm.: Falls nicht explizit angegeben, beziehen sich sämtliche §§ -Angaben auf die Lebens- und Sozialberater-Verordnung (BGBl 140/2003 idF BGBl 112/2006), kurz „LSB-VO“)

1. Allgemeines

Die auf Basis des § 119 GewO erlassene **Lebens- und Sozialberater-Verordnung** (kurz LSB-VO, BGBl 140/2003 idF BGBl 112/2006, siehe **Beilage A**) enthält die Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe sowie im Anhang die Stundentafel des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung.

2. Mögliche Ausbildungswege

2.1 Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung (§1 Z.1 LSB-VO)

Der Lehrgang ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung zertifiziert wurde (§ 5 Abs.1). Eine aktuelle Liste jener Einrichtungen, welche zertifizierte Ausbildungslehrgänge anbieten, finden sie unter www.lehrgangsregister.at .

Der Inhalt eines derartigen Lehrganges hat die Anforderungen gemäß nachfolgender Checkliste zu erfüllen (entspricht der Stundentafel des Lehrganges gemäß Anhang zur LSB-VO)

<i>Ausbildungsthemen¹⁾</i>	<i>erforderliche h</i>	<i>Nachweis</i>	<i>fehlende h</i>
Einführung LSB	20		
Gruppenselbsterfahrung ⁶⁾	120	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.3</u>	
Grundlagen angrenzende Fachbereiche	68		
Methodik der Lebens und Sozialberatung	240	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.1</u>	
Krisenintervention	80	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.2</u>	
Rechtliche Fragen	24		
BWL Grundlagen	16		
Berufsethik und Identität	16		

Summe	584		
-------	-----	--	--

Zusätzlich erforderlich:

Einzelsterfahrung⁶⁾: mind. 30 Stunden (§ 1 Z.1 lit b)

Fachliche Tätigkeit: mind. 750 Stunden (§ 1 Z.1 lit c iVm § 2),
Inhalt gemäß Checkliste unter Punkt 3.

2.2 Abschluss sonstiger Ausbildungen

Die **sonstigen Ausbildungswege** sind in **§ 1 Z.2 LSB-VO** wie folgt angeführt:

-) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung
-) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung
-) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie
-) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für KindergärtnerInnen)
-) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für ErzieherInnen)
-) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
-) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschulstudiengang aus dem Bereich Sozialarbeit
-) psychotherapeutisches Propädeutikum gem. Psychotherapiegesetz

Soweit durch die Absolvierung des (sonstigen) Ausbildungsweges nicht der volle Inhalt der nachfolgenden Checkliste (§ 1 Z.2 lit b) nachgewiesen werden kann, sind die fehlenden Module bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung zertifiziert wurde (§ 5 Abs. 1), gesondert zu absolvieren und nachzuweisen.

Anm.:

Im Vergleich zum Abschluss des Lehrganges LSB „erspart“ sich der Absolvent eines sonstigen Ausbildungsweges jedenfalls die Module „Einführung LSB“ und „Grundlagen angrenzender Fachbereiche“.

Darüber hinaus lässt sich mittels Abgleich der Zeugnisse des abgeschlossenen sonstigen Ausbildungsweges mit der Checkliste feststellen, welche Module bereits im Rahmen des Ausbildungsweges absolviert wurden bzw. welche Module noch gesondert nachzuweisen sind.

Mag. Heinrich Schmid/ FG Wien der gewerblichen Dienstleister

<i>Ausbildungsthemen¹⁾</i> <i>(§ 1 Z.2 lit b)</i>	<i>erforderliche h</i>	<i>Nachweis</i>	<i>fehlende h</i>
Einzelselfsterfahrung ⁶⁾	mind. 30	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.3</u>	
Gruppenselbst- erfahrung ⁶⁾	mind. 120	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.3</u>	
Methodik der Lebens und Sozialberatung	240	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.1</u>	
Krisenintervention	80	nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.2</u>	
Rechtliche Fragen	24		
BWL Grundlagen	16		
Berufsethik und Berufsidentität	16		

Zusätzlich erforderlich:

Fachliche Tätigkeit: mind. 750 Stunden (§ 1 Z.2 lit e iVm § 2),
Inhalt gemäß Checkliste unter Punkt 3.

3. Nachweis der fachlichen Tätigkeit

In jedem Fall (d.h. sowohl nach Abschluss des Lehrganges Lebens- und Sozialberatung, als auch nach Abschluss einer sonstigen Ausbildung) ist zusätzlich zur Vorlage der entsprechenden Zeugnisse eine fachliche Tätigkeit im Ausmaß von 750 Stunden nachzuweisen (§ 2 LSB-VO). Der zwingende Mindestinhalt der fachlichen Tätigkeit ist in der nachfolgenden Checkliste ersichtlich:

Fachliche Tätigkeit ⁵⁾	erforderliche Stunden	Anmerkungen	fehlende h
Gruppensupervision ⁴⁾ (eine „Einheit“ gilt als Stunde (§2 Abs.4 letzter Satz))	90	darf nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.4</u> erfolgen	
Einzel-supervision ⁴⁾ (eine „Einheit“ gilt als Stunde (§2 Abs.4 letzter Satz))	mind.10	darf nur durch ausbildungsberechtigte Personen ²⁾ gemäß § 4 <u>Abs.4</u> erfolgen	
mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten; davon mind. 5 Erstgesprächsprotokolle und 2 abgeschlossene Beratungsfälle	mind. 100		
Teilnahme an Peergroups ⁷⁾ - beruflich einschlägig ⁸⁾	max. 100 ³⁾	Gemäß § 2 Abs.2 <u>Z2</u>	
fachliche Beratungstätigkeit in Praxen oder Institutionen („Praktikum“) - themenspezifisch ⁸⁾	max. 200 ³⁾	Gemäß § 2 Abs.2 <u>Z1</u>	
Leitung/fachliche Assistenz (Co-Leitung“) bei themenspezifischen ⁸⁾ Seminaren	max. 150 ³⁾	Gemäß § 2 Abs.2 <u>Z3</u>	

Aufwand für Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten	max. 150 ³⁾	Gemäß § 2 Abs.2 Z4	
Summe	750		

¹⁾ Sowohl der Inhalt als auch die absolvierte Stundenanzahl des jeweiligen Ausbildungsfaches muss aus dem vorgelegten Zeugnis verifizierbar sein. Der Inhalt der Ausbildungsthemen muss der Stundentafel des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung (siehe Anhang zur LSB-VO, Beilage A) entsprechen.

²⁾ Die Ausbildungsberechtigung im Sinne des § 4 Abs.1 bis 4 ist jedenfalls durch den Gewerbeanmelder zu belegen (z.B. Nachweis über Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Glaubhaftmachung der Dauer der Tätigkeitsausübung etc.).

³⁾ Die Maximalanzahl an Stunden ist so zu verstehen, als von der jeweiligen fachlichen Tätigkeit nicht mehr als die angeführte Stundenanzahl auf das erforderliche Ausmaß von 750 Stunden angerechnet werden kann.

Bsp.: Nachzuweisendes Gesamtausmaß der fachlichen Tätigkeit: 750 Stunden
Der Feststellungswerber weist 200 protokollierte Beratungseinheiten, 120 Stunden Gruppensupervision sowie 40 Stunden Einzelsupervision nach. Es fehlen ihm daher noch 390 Einheiten an fachlicher Tätigkeit.

Diese können jetzt beispielsweise durch (max.) 150 Stunden Leitung/fachliche Assistenz von themenspezifischen Seminaren plus noch einmal (max.) 150 Stunden Vor- und Nacharbeit sowie z.B. 90 Stunden (themenspezifische) fachliche Beratungstätigkeit in Praxen oder Institutionen nachgewiesen werden.

In jenen Bereichen der fachlichen Tätigkeit, bei denen ausschließlich eine maximale Stundenanzahl, nicht jedoch eine minimale Anzahl festgelegt wird, ist auch ein gänzlicher Entfall des Nachweises möglich, wenn in anderen Bereichen der fachlichen Tätigkeit jeweils mehr Einheiten (bis zur Maximalzahl) nachgewiesen werden können.

Bsp.: 200 protokollierte Beratungseinheiten, 230 Stunden Gruppensupervision, 20 Einzelsupervision, 150 Stunden Leitung themenspezifischer Seminare, 150 Stunden Vor- und Nachbearbeitung

Es liegt eine fachliche Tätigkeit über 750 Stunden vor. Ein Nachweis über die Teilnahme an Peergroups bzw. über eine fachliche Beratungstätigkeit in Praxen oder Institutionen ist nicht erforderlich.

⁴⁾ Es sind mind. 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten erforderlich, davon mind. 10 Einzelsupervisionseinheiten.

Bsp.: Werden 15 Einzelsupervisionseinheiten nachgewiesen, sind noch mindestens 85 Gruppensupervisionseinheiten erforderlich.

Werden genau 100 Supervisionseinheiten nachgewiesen, sind aus den anderen Bereichen der fachlichen Tätigkeit noch 650 Einheiten nachzuweisen

Bsp.:

Werden neben den 15 Einzelsupervisionseinheiten noch zusätzliche 200 Gruppensupervisionseinheiten nachgewiesen, sind an fachlicher Tätigkeit aus den anderen Bereichen nur mehr 445 Stunden (750 Stunden minus 200 minus 15) nachzuweisen.

⁵⁾ In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Stundenanzahl angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein (§ 2 Abs.4).

⁶⁾ Der Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Pkt. 2.1) enthält obligatorisch 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung. Die Einzelselbsterfahrung ist nicht Teil des Lehrganges für LSB und muss daher gesondert absolviert und nachgewiesen werden.

Bei Absolvierung sonstiger Ausbildungen (Pkt. 2.2) ist jeweils anhand der vorzulegenden Stundentafel zu überprüfen, ob bzw. in welchem Umfang die Einzel- und/oder die Gruppenselbsterfahrung Teil der Ausbildung waren.

⁷⁾ Gruppen ab 3 Personen („freiwillige Lerngruppen“), welche gemeinsam an spezifischen Themenstellungen arbeiten; es ist eine Bestätigung über die Teilnahme an der Peergroup mit Thema sowie Unterschrift der Beteiligten vorzuweisen, keine Bestätigung eines „Leiters“ nötig (da es einen solchen nicht gibt)

⁸⁾ Was als „themenspezifisch“ bzw. „beruflich einschlägig“ anzusehen ist, ergibt sich anhand des Tätigkeitskataloges der Lebens- und Sozialberater (siehe **Beilage B**)